

dungen gegen Rückgabe des Einlieferungsscheins wieder ausgehändigt.

Für Nachnahmesendungen kommen an Porto und Gebühren zur Erhebung:

1. Das Porto für gleichartige Sendungen ohne Nachnahme.

Falls eine Werthangabe oder Einschreibung stattgefunden hat, tritt dem Porto die Versicherunggebühr oder Einschreibgebühr hinzu.

2. Eine Vorzeigegebühr von 10 Pfg.
3. Die Gebühren für Uebermittlung des eingezogenen Betrages an den Absender, und zwar:

	bis	5 Mark	10 Pfg.
über	5	" 100	" 20 "
"	100	" 200	" 30 "
"	200	" 400	" 40 "

Die Vorzeigegebühr wird zugleich mit dem Porto erhoben und ist auch dann zu entrichten, wenn die Sendung nicht eingelöst wird.

2. Nach außerdeutschen Postgebieten.

Nach nachbezeichneten fremden Ländern sind Nachnahmen (bis zu dem dabei angegebenen Meistbetrag) auf eingeschriebene Briefpostgegenstände, Werthbriefe und Werthkästchen zulässig. Nachnahmebetrag ist auf der Adressseite der Sendung in der Währung des Bestimmungslandes in Zahlen und Buchstaben anzugeben, darunter ist Name und Adresse des Absenders in lateinischer Schrift deutlich zu vermerken — Belgien, Italien, Rumänien, Schweiz (500 Frs.); Chile (100 Pesos); Dänemark, Dän. Antillen, Norwegen, Schweden (360 Kr.); Luxemburg 400 Mt.; Oesterreich-Ungarn (200 fl.) —.

Der Absender hat bei der Einlieferung das Porto wie für eine Einschreibsendung bezw. für einen Werthbrief oder ein Werthkästchen ohne Nachnahme zu entrichten. Der eingezogene Betrag, abzüglich 10 Cts. Einziehungsgebühr und der Postanweisungsgebühr, wird dem Absender von der Bestimmungspostanstalt mittels Postanweisung überandt.

In wie weit Nachnahmen auf sonstige Sendungen nach fremden Ländern zulässig sind, darüber geben die Postanstalten auf Wunsch Auskunft (s. auch Postpackettarif).

Der Vermerk über Postnachnahme gilt nicht als Werthangabe.

Packete ohne angegebenen Werth und Packete mit Werthangabe.

a. Nach Orten des deutschen Postgebiets.

Das Gewicht eines Packets darf 50 kg nicht übersteigen.

Jeder Packettsendung muß eine Post-Packetadresse beigegeben sein. Formulare zu Post-Packetadressen sind bei allen Postanstalten zu beziehen und zwar mit Freimarken beklebte zum Betrage der Freimarkte, unbeklebte Formulare zum Preise von 5 Pfg. für je 10 Stück. Formulare, welche nicht von der Post bezogen werden, müssen in Größe, Farbe und Stärke des Papiers, sowie im Bordruck mit den von der Post gelieferten Formularen übereinstimmen. Der Abschnitt zur Post-Packetadresse kann vom Absender zu schriftlichen

oder gedruckten Mittheilungen benutzt und vom Empfänger abgetrennt werden.

Mehr als 3 Packete dürfen nicht zu einer Begleitadresse gehören; auch ist es nicht zulässig, Packete mit Werthangabe und solche ohne Werthangabe mittels einer Begleitadresse zu versenden. Jedes Nachnahmepacket muß von einer besonderen Post-Packetadresse begleitet sein.

Aufschrift. Die Aufschrift eines Packets muß die wesentlichen Angaben der Adresse enthalten, so daß nöthigenfalls das Packet auch ohne Packetadresse bestellt werden kann. Zur Aufschrift gehört eintretenden Falls auch der Vermerk „frei“, „Einschreiben“, „durch Eilboten“, „Nachnahme von“. Die Aufschrift auf dem Packet muß, deutlich hervortretend, haltbar unmittelbar auf der Umhüllung angebracht werden. Ist dies nicht ausführbar, so ist für die Aufschrift eine haltbar befestigte Fahne von Pappe, Holz u. anzuwenden. Post-Packetadressen sind als Packetaufschriften nicht zu benutzen. Besonders groß und deutlich muß der Bestimmungsort geschrieben oder gedruckt sein, wobei unverlöschlicher Stoff zu verwenden ist. Gedruckte Packetaufschriften sind am zweckmäßigsten.

Werthangabe. Wenn der Werth einer Sendung angegeben werden soll, so muß derselbe in der Aufschrift der Packetadresse und des zugehörigen Packets ersichtlich gemacht werden. Bei der Versendung von kurshabenden Papieren ist der Kurswerth, bei der Versendung von hypothekariischen Papieren, Wechseln und ähnlichen Dokumenten der zur Erlangung einer neuen rechtsgültigen Ausfertigung des Dokuments u. zu verwendende Betrag anzugeben. Der Vermerk über Postnachnahme gilt nicht als Werthangabe.

Verpackung. Bei Gegenständen von geringerem Werthe, welche nicht unter Druck leiden und nicht Fett oder Feuchtigkeit absetzen, ferner bei Akten- und Schriftensendungen genügt bei einem Gewicht bis zu ungefähr 3 kg und bei kurzer Beförderungsstrecke eine Hülle von Packpapier mit Verschürung. Schwerere, oder auf größere Entfernungen zu versendende Gegenstände müssen mindestens in mehrfachen Umschlägen von starkem Packpapier verpackt sein. Sendungen von bedeutenderem Werthe, insbesondere solche, welche durch Nässe, Reibung oder Druck leicht Schaden leiden, müssen in Wachselewand, Pappe oder in gut beschaffenen, nach Umständen mit Leinen überzogenen Kisten u. s. w. verpackt sein. Mit Flüssigkeiten angefüllte kleinere Gefäße (Flaschen u.) sind noch besonders in festen Kisten, Kübeln, Körben zu verwahren.

Der Verschluß der Postsendungen muß so eingerichtet sein, daß ohne Beschädigung oder Eröffnung derselben dem Inhalte nicht beizukommen ist. Packete mit Werthangabe müssen mittels Siegel-lacks mit Abdruck eines ordentlichen Pestschafts verschlossen sein. Bei Packeten ohne Werthangabe kann von einem Verschluß mittels Siegel oder Blei abgesehen werden, wenn durch den sonstigen Verschluß oder durch die Untheilbarkeit des Inhalts selbst die Sendung hinreichend gesichert erscheint.

Sendungen, welche in Packpapier verpackt sind, können mittels eines guten Klebestoffs oder mittels Siegelmarken aus Papier u. verschlossen werden. Auch bei anderen Packeten können Siegelmarken in